Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1467

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 08070 – E – Bu 4/70

Bonn, den 27. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 414/70 über die Grnudregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei bestimmten Verbrauchergruppen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. November 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 414/70 über die Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei bestimmten Verbrauchergruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse[1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70[2]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Verordnung (EWG) Nr. 414/70 des Rates[3]) vom 3. März 1970 können Beihilfen für den Verkauf von Butter an bestimmte Verbrauchergruppen, die zu normalen Bedingungen nur in beschränktem Maße Butterfette kaufen, gewährt werden. Die Anwendung dieser Vorschrift ist auf den 31. Dezember 1970 begrenzt. Es ist nicht angezeigt, die betreffenden Aktionen nunmehr zu unterbrechen. Es empfiehlt sich daher, die Dauer ihrer Anwendung zu verlängern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 414/70 wird das Datum „31. Dezember 1970" ersetzt durch das Datum „31. Dezember 1971".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 52 vom 6. März 1970, S. 2

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 414/70 des Rates bis zum 31. Dezember 1971 verlängert werden. Die genannte Verordnung ermöglicht die Gewährung von Beihilfen für den Verkauf von verbilligter Butter an bestimmte Verbrauchergruppen, bei denen der Verbrauch dieses Erzeugnisses normalerweise begrenzt ist.

In Anbetracht der Besonderheit dieser Maßnahme und unter Berücksichtigung der Butterüberschüsse empfiehlt es sich in der Tat, diese Maßnahme fortzusetzen.